

**Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte in Einrichtungen der Asklepios Kliniken GmbH & Co KG a.A. zur Entgeltumwandlung und zum Fahrradleasing  
(TV-Ärzte Entgeltumwandlung und Fahrradleasing Asklepios)**

**für**

**Ärztinnen und Ärzte in Einrichtungen der Asklepios Kliniken GmbH & Co KG a.A. i.d.F.  
des Änderungstarifvertrags Nr. 15 vom 31. März 2025**

Zwischen der

**Asklepios Kliniken GmbH & Co KG a.A.,**  
zugleich handelnd für:

Asklepios Stadtklinik Bad Tölz GmbH  
Asklepios Klinik Gauting GmbH  
Asklepios Fachkliniken Brandenburg GmbH  
Asklepios Harzkliniken GmbH  
Asklepios Südpfalzkliniken GmbH  
Asklepios Kliniken Weißenfels-Hohenmölsen GmbH  
Asklepios Psychiatrie Langen GmbH  
Asklepios Kliniken Langen-Seligenstadt GmbH  
Asklepios Klinik Lich GmbH  
Asklepios Schwalm-Eder-Kliniken GmbH  
Asklepios Klinik St. Augustin GmbH  
Asklepios Klinikum Uckermark GmbH  
Asklepios Fachklinikum Stadtroda GmbH  
Asklepios Klinik Wiesbaden GmbH  
Asklepios Klinikum Bad Abbach GmbH  
Asklepios Klinik Sobernheim GmbH  
Asklepios Klinik Bad Wildungen GmbH  
Asklepios Orthopädische Klinik Lindenlohe GmbH  
GKB Klinikbetriebe GmbH  
Asklepios ASB Krankenhaus Radeberg GmbH  
Harzkliniken Dienste GmbH  
Asklepios Klinik Lindau GmbH  
Sächsische Schweiz Klinik  
Asklepios Klinik Parchim GmbH  
Asklepios Nordseeklinik Westerland GmbH  
Asklepios Klinik Pasewalk GmbH  
AKG Klinik Hohwald GmbH  
Asklepios Psychiatrie Niedersachsen GmbH  
Asklepios Klinik Alsbach GmbH

einerseits

und dem

**Marburger Bund Bundesverband e.V.**  
Reinhardtstraße 36, 10117 Berlin

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte in Einrichtungen der Asklepios Kliniken GmbH & Co KG a.A. (TV-Ärzte Asklepios) fallen.

## **§ 2 Grundsatz der Entgeltumwandlung**

Dieser Tarifvertrag regelt die Grundsätze zur Umwandlung tarifvertraglicher Entgeltbestandteile zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung und zum Fahrradleasing.

## **§ 3 Anspruchsvoraussetzungen für die Altersvorsorge**

- (1) Die Ärztin/Der Arzt hat Anspruch darauf, dass künftige Entgeltansprüche für ihre/seine betriebliche Altersversorgung verwendet werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Arzt / die Ärztin hat Anspruch darauf, dass von Ihren künftigen Bruttoentgeltansprüchen Bruttobeträge bis zu der jeweils steuer- und sozialversicherungsrechtlich gesetzlich privilegierten prozentualen Höhe (derzeit 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung-West) durch Entgeltumwandlung für die gesetzlich anerkannte Zwecke, insbesondere für ihre betriebliche Altersversorgung im Rahmen der Bruttoentgeltumwandlung steuer- und sozialversicherungsfrei verwendet werden. <sup>2</sup>Steuerfreie Bruttoentgeltumwandlungen > 4% der Beitragsbemessungsgrenze sind im Rahmen des gesetzlich Zulässigen (derzeit bis 8 % der Beitragsbemessungsgrenze, vgl. § 3 Nr. 63 S. 1 EStG) möglich.
- (3) Der für ein Kalenderjahr umzuwandelnde Entgeltbetrag muss mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV erreichen.

## **§ 4 Umwandelbare Entgeltbestandteile**

<sup>1</sup>Die Ärztin/Der Arzt kann nur künftige Entgeltansprüche umwandeln. <sup>2</sup>Umgewandelt werden können nur künftige Ansprüche auf monatliche Entgeltbestandteile und Ansprüche auf vermögenswirksame Leistungen.

## **§ 5 Geltendmachung des Entgeltumwandlungsanspruchs**

- (1) Die Ärztin/Der Arzt muss ihren/seinen Anspruch auf Entgeltumwandlung rechtzeitig gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich geltend machen.
- (2) Für die Entgeltumwandlung schließen die Ärztin/der Arzt und der Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung (Entgeltumwandlungsvereinbarung).
- (3) <sup>1</sup>Die Entgeltumwandlung hat mindestens für den Zeitraum eines Jahres zu erfolgen. <sup>2</sup>In begründeten Einzelfällen ist ein kürzerer Zeitraum zulässig. <sup>3</sup>Der Arbeitgeber kann bei Umwandlung monatlicher Entgeltbestandteile verlangen, dass für den Zeitraum eines Jahres gleichbleibende monatliche Beträge umgewandelt werden.
- (4) <sup>1</sup>Sofern die Arbeitgeberin durch die Umwandlung von Arbeitsentgelt Sozialversicherungsbeiträge einspart, gewährt die Arbeitgeberin gemäß § 1a Absatz 1a BetrAVG einen Zuschuss von 15 % des umgewandelten Betrags. <sup>2</sup>Die Tarifparteien sind sich darüber einig, dass in diesem Zuschuss der gesetzliche Anspruch auf einen Arbeitgeberzuschuss gemäß § 1a Absatz 1a BetrAVG enthalten ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Änderung bestehender Vereinbarungen zur Entgeltumwandlung entsprechend.

## **§ 6**

### **Durchführungswege**

- (1) <sup>1</sup>Die Arbeitgeberin legt den/die Durchführungsweg(e) der betrieblichen Altersversorgung im Rahmen der Vorgaben des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung fest und wählt den Versorgungsträger aus. <sup>2</sup>In der Regel erfolgt die Bruttoentgeltwandlung zum Zwecke der Altersversorgung im Rahmen der Direktversicherung.
- (2) <sup>1</sup>Sofern der Arzt bereits über eine Bruttoentgeltwandlung zum Zwecke der Altersversorgung bei Einstellung in einer der dem Geltungsbereich dieses Tarifvertrages unterfallenden Asklepios Klinik hat, prüft die Klinik, ob sie diesen Vertrag weiterführen wird. <sup>2</sup>Ein Rechtsanspruch auf Übernahme besteht nicht.

## **§ 7**

### **Voraussetzungen für die Teilnahme am Fahrradleasing**

- (1) Im Fall von befristeten Arbeitsverträgen ist ein Fahrradleasing nur zulässig, wenn die Leasingdauer die Dauer der Befristung des jeweiligen Arbeitsvertrags nicht überschreitet.
- (2) Gleichfalls dürfen keine Pfändungen in die monatliche Vergütung bestehen.

## **§ 8**

### **Grundsätze der Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings**

- (1) <sup>1</sup>Ärztinnen und Ärzte und Arbeitgeber können einzelvertraglich vereinbaren, künftige monatliche Entgeltbestandteile der Beschäftigten zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern gemäß § 63a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie leasingfähigen Zubehörs umzuwandeln. <sup>2</sup>Bietet der Arbeitgeber die Möglichkeit zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß Satz 1 an, so hat er dieses Angebot zur Entgeltumwandlung allen Ärztinnen und Ärzten zu unterbreiten, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen und die persönlichen Voraussetzungen nach § 7 erfüllen. <sup>3</sup>Werden Entgeltansprüche der Ärztin/ des Arztes auf Basis einer Vereinbarung gemäß Satz 1 umgewandelt, müssen für die Dauer des Leasingvertrages des Arbeitgebers Entgeltbestandteile in Höhe der jeweiligen Leasingrate verwendet werden.
- (2) <sup>1</sup>Für die Zeit der Entgeltumwandlung gemäß Absatz 1 überlässt der Arbeitgeber als Leasingnehmer der Ärztin/ dem Arzt das Fahrrad zur dienstlichen und privaten Nutzung. <sup>2</sup>Aus der Überlassungsvereinbarung müssen sich die Regelungen zum Überlassungsgegenstand und dessen Nutzung sowie die Rechte und Pflichten der Ärztin/ des Arztes ergeben.

## **§ 9**

### **Nutzungsdauer**

Die Ärztinnen und Ärzte sind an die Vereinbarungen gemäß § 8 mindestens für die Laufzeit des Leasingvertrages, längstens jedoch für die Dauer von 36 Monaten (Überlassungszeitraum) gebunden, sofern kein wichtiger Grund für die vorzeitige Kündigung besteht.

## **§ 10**

### **Ausgestaltung**

- (1) Zusammen mit dem Fahrrad können etwaige Zusatzleistungen (z.B. Versicherungen) des Leasinggebers und fest mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör geleast und überlassen werden.

- (2) <sup>1</sup>Aus dem Angebot des Leasinggebers kann die Ärztin/ der Arzt ein Fahrrad auswählen. <sup>2</sup>Zusätzlich kann die Ärztin/ der Arzt auch ein zweites Fahrrad für einen Familienangehörigen aus ihrem/ seinem eigenen Hausstand auswählen. <sup>3</sup>Maßgeblich für die Berechnung der monatlichen Leasingrate ist der tatsächliche Kaufpreis der Fahrräder (Brutto, inklusive MwSt.); hingegen wird für die steuerliche Berechnung des geldwerten Vorteils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich der Umsatzsteuer herangezogen.
- (3) <sup>1</sup>Die Umwandlungsraten umfassen die Raten für die Leistungen nach Absatz 1. <sup>2</sup>Die Entgeltumwandlung beginnt mit der Entgeltzahlung im Monat der Übernahme und endet mit dem Ablauf des auf den letzten Monat der vereinbarten Laufzeit folgenden Monats.

## **§ 11** **In-Kraft-Treten / Kündigungsfristen**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2025 in Kraft.
- (2) Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2027, schriftlich gekündigt werden.

Hamburg, den

### **Für die** **Asklepios Kliniken GmbH & Co KG a.A.**

Joachim Gemmel  
Vorsitzender des Vorstands

Marco Walker  
Vorsitzender des Vorstands

ppa. Matthias Meyer  
Konzernbereichsleiter  
Personal & Soziales  
Prokurist

Berlin, den

### **Für den** **Marburger Bund Bundesverband**

Dr. Susanne Johna  
1. Vorsitzende

Dr. Andreas Botzlar  
2. Vorsitzender